

PROKOM GmbH
Herrn Wessels
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

21.03.2018

Verkehrslärmgutachten Nr. 17-11-1 vom 20.11.2017 zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 - Neuaufstellung - der Gemeinde Stockelsdorf

Sehr geehrter Herr Wessels,

mit Bezugnahme auf die im Januar 2018 herausgegebene neue Fassung der DIN 4109 sollten die im Verkehrslärmgutachten Nr. 17-11-1 vom 20.11.2017 vorgeschlagenen textlichen Festsetzungen zum passiven Schallschutz wie folgt angepasst werden:

Änderung im gesamten Festsetzungstext

Der Begriff „erforderliches resultierendes Schalldämm - Maß erf. $R'_{w,res}$ “ ist im gesamten Festsetzungstext durch „erforderliches gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ “ zu ersetzen.

Änderungen in „Allgemeine Anforderungen“ des Festsetzungstextes

Das erforderliche gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ bezieht sich auf die gesamte Außenfläche eines Raumes (ggf. einschließlich verglaster Vorbauten) mit Einbeziehung des Daches. Der Nachweis der Anforderung ist in Abhängigkeit des Verhältnisses der gesamten Außenfläche eines Raumes zu dessen Grundfläche sowie der Flächenanteile der Außenbauteile zu führen. Grundlage für den Nachweis der Schalldämm-Maße sind die Normen DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen“ und DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“.

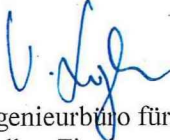
Inhaltlich wurde im Verkehrslärmgutachten Nr. 17-11-1 vom 20.11.2017, in der noch auf frühere Fassungen der DIN 4109 Bezug genommen wurde, die in der neuen Fassung der DIN 4109 vorgegebene Bemessung des passiven Schallschutzes auf der Grundlage der Beurteilungspegel tags und nachts bereits berücksichtigt, sodass diesbezüglich keine weiteren Änderungen der Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich sind.

Von der IHK zu Lübeck
ö.b.u.v. Sachverständiger
für Schallschutz in der
Bauleitplanung und
Lärmimmissionen

Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Telefon 0 45 42 / 83 62 47
Telefax 0 45 42 / 83 62 48
Kreissparkasse
Herzogtum Lauenburg
BLZ 230 527 50
Kto. 100 430 8502
NOLADE21RZB
DE71 2305 2750 1004 3085 02

Unabhängig davon sollte jeweils im letzten Absatz der jeweiligen Festsetzungen unter „Westseite“ sowie „Nord- und Südseiten“ folgende Konkretisierung vorgenommen werden: *Für Außenwohnbereiche ist durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. verglaste Vorbauten sicherzustellen, dass innen ein Beurteilungspegel am Tag von 60 dB(A) nicht überschritten wird.*

Mit freundlichen Grüßen



Ingenieurbüro für Schallschutz
Volker Ziegler